

# RS Vwgh 2010/8/17 2007/06/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2010

## Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L80206 Flächenwidmung Bebauungsplan einzelner Gemeinden Steiermark

L82000 Bauordnung

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

## Norm

BauRallg;

FIWPI Graz 3.0/2002;

MRKZP 01te Art1;

PZV Stmk 1979;

ROG Stmk 1974 §23a Abs11 idF 2003/020;

ROG Stmk 1974 §23a Abs6 idF 2003/020;

StGG Art5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Das Stmk. ROG 1974 unterscheidet innerhalb jeweils ein und desselben Paragraphen (§ 23a Abs. 6 und Abs. 11) in Bezug auf Einkaufszentren eindeutig zwischen deren Errichtung einerseits und deren Erweiterung andererseits, wobei der Flächenwidmungsplan in den Gebieten, in denen Einkaufszentren zulässig sind, zwar deren Errichtung ausschließen kann, nicht aber die Erweiterung bereits bestehender Einkaufszentren. Keine andere Bedeutung kann dem FIWPI Graz 3.0/2002 beigemessen werden: Wenn dieser (lediglich in seinem Begründungsteil im Punkt 8.1.7) vom "Ausschluss von Einkaufszentren" spricht, kann, auch entsprechend den Bezeichnungen in der Anlage zur Stmk PZV 1979, LGBl. Nr. 78/1979, damit gesetzeskonform nur die Errichtung von Einkaufszentren gemeint sein, nicht aber

deren Erweiterung. Das somit erzielte Ergebnis liegt auch auf der Linie des Grundsatzes der Baufreiheit, der aus dem Grundrecht auf Eigentum erfließt und bedeutet, dass baurechtlich relevante Normen im Zweifel im Sinne der Baufreiheit auszulegen sind (Hinweis E vom 19. Dezember 2005, 2005/06/0095). Das Stmk. ROG 1974 unterscheidet innerhalb jeweils ein und desselben Paragraphen (Paragraph 23 a, Absatz 6 und Absatz 11,) in Bezug auf Einkaufszentren eindeutig zwischen deren Errichtung einerseits und deren Erweiterung andererseits, wobei der Flächenwidmungsplan in den Gebieten, in denen Einkaufszentren zulässig sind, zwar deren Errichtung ausschließen kann, nicht aber die Erweiterung bereits bestehender Einkaufszentren. Keine andere Bedeutung kann dem FIWPI Graz 3.0/2002 beigemessen werden: Wenn dieser (lediglich in seinem Begründungsteil im Punkt 8.1.7) vom "Ausschluss von Einkaufszentren" spricht, kann, auch entsprechend den Bezeichnungen in der Anlage zur Stmk PZV 1979, Landesgesetzblatt Nr. 78 aus 1979,, damit gesetzeskonform nur die Errichtung von Einkaufszentren gemeint sein, nicht aber deren Erweiterung. Das somit erzielte Ergebnis liegt auch auf der Linie des Grundsatzes der Baufreiheit, der aus dem Grundrecht auf Eigentum erfließt und bedeutet, dass baurechtlich relevante Normen im Zweifel im Sinne der Baufreiheit auszulegen sind (Hinweis E vom 19. Dezember 2005, 2005/06/0095).

### **Schlagworte**

Planung Widmung BauRallg3 Besondere Rechtsgebiete Baubewilligung BauRallg6

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2010:2007060236.X01

### **Im RIS seit**

30.09.2010

### **Zuletzt aktualisiert am**

13.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)